

zweiter Instanz, die durch Ladungs- bzw. Benachrichtigungspflichten (vgl. §§ 205, 295, 318 StPO) gesichert ist, ist das Recht zur Mitwirkung an allen mündlichen Verhandlungen in Strafsachen hervorzuheben, dies betrifft mündliche Verhandlungen

- im Einspruchsverfahren gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts (§§ 276, 277 StPO)
- im Beschwerdeverfahren (§ 309 StPO)
- bei Entscheidungen über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (8. Kapitel StPO, spez. § 357)

3.2.2.4. Das Recht des Verteidigers, Rechtsmittel einzulegen und andere Anträge zu stellen bzw. Anregungen zur Änderung von Entscheidungen zu geben

Der Verteidiger hat im Einvernehmen mit dem Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten alle Möglichkeiten zur Bewirkung der Korrektur einer nach seiner Überzeugung falschen Entscheidung zu nutzen. Gegen den Willen des Beschuldigten oder Angeklagten (mit Ausnahme eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten) darf er jedoch keine Rechtsmittel einlegen. Zur Rücknahme eines Rechtsmittels bedarf er der ausdrücklichen schriftlichen Ermächtigung (vgl. §§ 64 Abs. 1, 284 und 286 StPO). Auf Verlangen des Beschuldigten oder Angeklagten muß der Verteidiger ein gesetzlich zulässiges Rechtsmittel einlegen. Die Möglichkeit, eine Kassation anzuregen, entbindet den Rechtsanwalt nicht von der Einlegung eines Rechtsmittels, da die Kassation nicht schlechthin ein Mittel zur Korrektur aller fehlerhaften Entscheidungen darstellt und er verpflichtet ist, bei entsprechenden Voraussetzungen seinen Mandanten die Einlegung eines Rechtsmittels zu empfehlen. Folgende Rechtsmittel, Rechtsbehelfe und andere Korrekturmöglichkeiten sind zu nennen:

- Berufung (§§ 287 ff. StPO)
- Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen (§§ 305 ff., 127, 359, 375 Abs. 1 StPO)
- Beschwerde gegen Entscheidungen der Untersuchungsorgane oder des Staatsanwalts (§§ 91 und 375 Abs. 2 StPO)
- Einspruch gegen einen gerichtlichen Strafbefehl (§ 272 StPO)
- Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts in Strafsachen (§§ 276, 277 StPO)
- Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung (§§ 278 ff. StPO)
- Kassationsanregungen (§§ 311 ff. StPO)
- Gesuch auf Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens (§§ 328 ff. StPO spez. § 330)

### 3.3. Die Stellung des Geschädigten im Strafverfahren

#### 3.3.1. Grundlagen der Stellung des Geschädigten

Schutz der sozialistischen Gesellschaft und jedes Bürgers vor Straftaten, Gewährleistung der Rechte der Bürger im und durch das Strafverfahren als Grundanliegen des Strafverfahrens kennzeichnen auch die Stellung des Geschädigten. Die aktive Mitwirkung des Geschädigten am Strafver-